

# **Alles, was (nicht) recht ist Echte Mitwirkung ist Voraussetzung für einen funktionierenden Schulbetrieb**

von Isabella Oser



**Ungebrochen gehen zahlreiche Anfragen zu den Rechten und Pflichten der Lehrpersonen beim LVB ein. Dabei fallen zwei Dinge auf: Einerseits wird die Mitwirkung, obschon im Bildungsgesetz verankert, nicht an allen Schulen in unserem Kanton gleich gut respektive teilweise gar nicht gelebt; andererseits weiss das unterrichtende Personal über seine Mitwirkungsrechte oft nicht genügend Bescheid oder getraut sich nicht, diese einzufordern.**

## **Aufgaben des Konvents**

Der vorliegende Beitrag dient als Ergänzung zu meinem Artikel «Nur wer seine Rechte und Pflichten kennt, kann sie auch wahrnehmen – Konvents und Konventvorstände im Fokus» aus dem *lvb.inform* 2016/17-02. Es sei noch einmal betont, dass das Bildungsgesetz dem Lehrpersonenkonvent starke Mittel in die Hand gibt:

Der Konvent erwahrt die Meinungen der Lehrerschaft und bringt diese überall dort ein, wo Entscheide vorbereitet oder gefällt werden:

- Er berät und unterstützt die Schulleitung in pädagogischen und organisatorischen Fragen.
- Er beteiligt sich an der Ausarbeitung des Schulprogramms und schulinterner Erlasse.
- Er kann der Schulleitung Anträge stellen.
- Er ist über seine Vertretung mit beratender Stimme im Schulrat vertreten und hat ein Mitwirkungsrecht bei der Anstellung von Mitgliedern der Schulleitung.
- Er nimmt zuhanden des Schularates Stellung zur Organisation der Schulleitung.

## **Mitsprache und Mitwirkung**

Die Schulen sind teilautonome, geleitete Organisationen. Die Führung einer Schule entsteht aus der Zusammenarbeit zwischen Schulleitung, Schulrat und Konvent. Der Konvent (in unterschiedlichen Konstellationen von Gesamtkonvent über Fachschafts- bis Stufenkonvent) ist die Gemeinschaft der Lehrpersonen. Der Konvent ermöglicht den Lehrpersonen Mitsprache und Mitwirkung in allen wichtigen Geschäften.

Die zentrale Grundlage hierfür ist das Schulprogramm – eine auf mehrere Jahre hin ausgerichtete Sammlung von Vereinbarungen zwischen dem Kollegium (immer unter dessen Mitwirkung und Anhörung) und der Schulleitung (Federführung und Antrag an den Schulrat). Das Schulprogramm spiegelt die aktuelle Praxis der Schule. Es beschreibt bzw. verweist auf gültige Strukturen, Abläufe und Prozesse. Es ist Leitlinie in operativer und strategischer Hinsicht. Das Schulprogramm wirkt Recht setzend für die Organisationsstruktur und die festgelegten Abläufe sowie das pädagogische Konzept der Schule. Es dient der Öffentlichkeit zur Information und ist im Sinne des Öffentlichkeitsprinzips proaktiv zu veröffentlichen.

## **Gemeinsame Werte und Normen**

Die Mitwirkung der Lehrpersonen, wie auch der Erziehungsberechtigten und der Lernenden, hat als gesetzlich verankertes Recht eine wichtige Bedeutung: Die Förderung der Mitwirkung bei der Gestaltung einer Schule entwickelt und stärkt gemeinsame Werte und Normen.

Deshalb ist es für den LVB nicht nachvollziehbar, dass unsere Mitglieder immer wieder erstaunt feststellen müssen, dass ihnen ihre Mitwirkungsrechte vorenthalten werden bzw. sie diese bei ihren Schulleitungen und/oder Schulsräten einfordern müssen. Es versteht sich von selbst, dass seitens des Arbeitgebers Mitwirkungsstrukturen geschaffen werden, damit möglichst alle Beteiligten diese nutzen und sich einbringen können – solche Möglichkeiten zur Mitwirkung fassen letztlich auf einer Grundhaltung der Schulleitungen gegenüber den Lehrpersonen, den Lernenden und den Erziehungsberechtigten.

*Eine Schulleitung darf keine Änderungen am Schulprogramm vornehmen und ein Schulrat darf kein Schulprogramm bewilligen, ohne dass die Lehrpersonen (und ggf. andere Schulbeteiligte) hatten mitwirken können.*

#### **Staat wie Schule sind Gemeinschaftswerke**

Jede Veränderung an der aktuellen Praxis an Ihrer Schule – also an den festgelegten gültigen Abläufen, den Strukturen und Prozessen – bedarf eines Mitwirkungsverfahrens seitens der Lehrerschaft via Konvent. Eine Schulleitung darf keine Änderungen am Schulprogramm vornehmen und ein Schulrat darf kein Schulprogramm bewilligen, ohne dass die Lehrpersonen (und ggf. andere Schulbeteiligte) hatten mitwirken können. Selbstredend meint mitwirken nicht mitentscheiden, jedoch zweifelsohne mitdiskutieren und mitgestalten.

Direkte Mitwirkungsrechte ermöglichen es, den Staat und seine Institutionen nicht als von oben herab verordnetes Korsett zu definieren und zu erleben, sondern vielmehr als Gemeinschaftswerk zu verstehen, welches Vertrauen, Identifikation, Verantwortung und somit Zukunft schafft. Der dadurch entstehende Mehrwert besteht in einem leistungsfähigen, funktionierenden und breit getragenen Schulbetrieb.



## Was ist besser als rechtzeitig anzukommen?

Mit 28 Zurich Help Points und 250 Partnergaragen bringt Sie unsere Autoversicherung immer sicher und schnell ans Ziel.

**LCH** LVB-Mitglieder profitieren von  
**10% Spezialrabatt.**

**Prämie berechnen:**



[zurich.ch/partner](http://zurich.ch/partner)  
Zugangscode: YanZmy2f

